



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS BASEL-LANDSCHAFT

An das
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
3003 Bern

Revision Raumplanungsgesetz, 2. Etappe; Vernehmlassung (E-RPG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zum im Titel erwähnten Geschäft Stellung nehmen zu können. Der Kanton Basel-Landschaft schliesst sich der Stellungnahme der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) an. In der Folge werden aus unserer Sicht zentrale Aspekte herausgegriffen und vertieft.

1. Generelle Ablehnung der vorgeschlagenen Gesetzesrevision

Der erste Revisionschritt (RPG1) betraf vornehmlich das Siedlungsgebiet. Neu sollen zusätzlich nicht weniger als sieben weitere Themenbereiche reguliert werden, bevor die Umsetzung von RPG 1 erfolgt ist. Es handelt sich um weitere Mindestinhalte des kantonalen Richtplans, Bundesplanungen (Sachpläne/Konzepte), Funktionale Räume, Nationale Infrastrukturen, Bauen im Untergrund, Fruchtfolgeflächen sowie Bauen ausserhalb der Bauzonen. Die dauernde Reformtätigkeit und die ungewisse Umsetzung in den Kantonen tangieren die Planungssicherheit der öffentlichen Hand, aber auch Verlässlichkeit und Investitionssicherheit in der Planung der ansässigen und ansiedlungswilligen Unternehmen. Sowohl die B-PUK als auch die Wirtschaft haben die zweite Revisionsetappe in der Vorvernehmlassung abgelehnt. Umso unverständlicher – auch nach Lektüre der Vernehmlassungsunterlagen - ist es, dass das UVEK diese neue Revisionsetappe „durchwürgen“ und gegen sämtliche Widerstände einführen möchte.

Die Kantone sind noch intensiv mit der Umsetzung der ersten Revisionsstufe beschäftigt, und der Kanton Basel-Landschaft ist allein auch kapazitäts- und ressourcenmässig gar nicht in der Lage, weitere Revisionen bewältigen zu können.

Der Regierungsrat Basel-Landschaft lehnt die vorgeschlagene, umfassende zweite Anpassung des Raumplanungsgesetzes aus grundsätzlichen Überlegungen als Ganzes ab. Dies wird im Folgenden wie folgt begründet.

1.1 Umsetzung erste Etappe des Raumplanungsgesetzes RPG 1 hat Vorrang

Vorrang im kantonalen Handeln soll die gesetzgeberische und richtplanerische Umsetzung der siedlungspolitischen Zielsetzung eines verdichteten Bauens geniessen: Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken, unter Beibehaltung einer angemessenen Wohnqualität. Dies ist ein eigentlicher Paradigmawechsel und deshalb eine Herkulesaufgabe, die Gemeinden, Kanton und Wirtschaft gleichermaßen tangiert und fordert: zum einen möchten viele Gemeinden, wo gemäss Raumkonzept Schweiz das Bevölkerungswachstum vordringlich erfolgen soll, nicht wirklich wachsen, zum anderen soll die Entwicklung in die Fläche im ländlich geprägten Raum stark eingeschränkt werden, was aus Sicht des ländlichen Raums komplett unverständlich ist. Bevor eine vernünftige Umsetzung der ersten Etappe auf kantonaler Ebene nicht schon weit erfolgt ist, ist der Regierungsrat nicht bereit, auf eine weitere Gesetzesrevision einzutreten.

1.2 Fehlende Fokussierung auf das Erforderliche

Das Raumplanungsgesetz ist ein Rahmengesetz. Mit den zahlreichen Änderungen entsteht der Eindruck, sämtliche Wünsche der Bundesverwaltung seien „lehrbuchartig“, umfassend und ungefiltert in das Gesetz eingeflossen, was dem Rahmengesetzcharakter des RPG abträglich ist, aber vielmehr zu einer unnötigen Überregulierung führt. Die BPUK spricht in diesem Zusammenhang zu Recht von „Sammelsurium“. Ebenso wird nicht ausgewiesen, bei welchen Themen hoher Problemdruck besteht und eine Anpassung wirklich erforderlich ist.

1.3 Fehlende Dringlichkeit,

Eine zeitliche Dringlichkeit für die vorgeschlagenen Reformschritte des RPG kann mangels Ausweisung der Probleme bzw. des Anpassungsbedarfs ebenfalls nicht ausgemacht werden.

Angesichts der generellen Ablehnung dieser Revision verzichtet der Regierungsrat auf eine detaillierte Stellungnahme und beschränkt sich auf generelle, grundsätzliche Bemerkungen zu den revidierten Themen.

2. Generelle, grundsätzliche Bemerkungen zu den Themen der Revision

2.1 Mindesthalte der Richtpläne

Gerade die vorgeschlagenen Ergänzungen zum Mindestinhalt der Richtpläne (Art. 8 E-RPG und Art. 8a – e E-RPG) zeigen den „Lehrbuchansatz“ bei dieser Gesetzesrevision. Es gibt in der zweiten und dritten Generation kaum einen Richtplan, in dem die Inhalte 8b bis 8d E-RPG nicht zu finden sind. Daraus plötzlich eine Richtplanpflicht abzuleiten, erachten wir als rechtsetzerische Fehlleistung.

Ähnliches gilt für das Thema funktionale Räume und Controlling. Aus der Tatsache, dass immer mehr Kantone dies als (raum)bedeutsam betrachten, soll letztlich nicht eine Pflicht abgeleitet werden. Die Ausscheidung funktionaler Räume soll erfolgen, sofern der Bedarf dafür gesehen wird. Und auch der Spielraum für den Entscheid, ein Controllingsystem einzuführen – möglicherweise zusammen mit dem Umweltmonitoring - soll letztlich den Kantonen vorbehalten sein, und zwar unabhängig vom Kantonalen Richtplan.

Auch Art. 8c Abs. 2 E-RPG und Art. 8 d lit. c E-RPG stellen gesetzliche Redundanzen dar. Die Richtplanpflicht für Abfallentsorgung findet sich bereits in der Technischen Verordnung für Abfälle, und die Möglichkeit, Gebiete zu bezeichnen, in denen eine Zunahme der Waldfläche verhindert werden soll, ist in der Waldverordnung des Bundes festgehalten.

Aus diesem Grund bedarf es keiner Ergänzung der Mindestinhalte der Richtpläne auf gesetzgeberischer Stufe.

2.2 Festlegungen für die Nutzung des Untergrundes

Diese in Art. 8e E-RPG abgehandelte Thematik erachtet der Regierungsrat als bedeutsam, indem durch die zunehmende Nutzung des Untergrundes (Verkehr, Energie/Geothermie, Leitungssysteme, Rohstoffe, Grundwasser) je länger je mehr Nutzungskonflikte entstehen und zukünftig auch weiter entstehen werden. Allerdings wird stark bezweifelt, ob die Probleme der abgestimmten Nutzung des Untergrundes letztlich nur über Richtplanfestlegungen gelöst werden können. Viele Festlegungen und Raumsicherungen bedürfen vermutlich expliziter gesetzlicher Grundlagen und befinden sich in einem ganz anderen Massstab als der des Kantonalen Richtplans. Möglicherweise bedarf es auch allgemein verbindlicher Festlegungen, was schliesslich Aussagen auf Ebene Nutzungsplan erfordern würde. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es hier grundlegende Abklärungen erfordert, um den zukünftigen Konflikten begegnen zu können.

Im Übrigen gilt auch hier: Rohrleitungen, Tunnels, Grundwasser, Abbau von Rohstoffen u.a.m. sind bereits heute Gegenstand der kantonalen Richtpläne. Art. 8e wird deshalb ebenfalls mit Verweis auf Art. 8 Abs. 1 als unnötig erachtet und kann gestrichen werden.

2.3 Funktionale Räume

Das Thema der funktionalen Räume durchdringt das RPG implizit und explizit in Art. 1 Abs. 2 lit. c^{bis} und Art. 1 Abs. 3. 3, Art. 2 lit. a, Art. 3 bis, Art. 5b, Art. 8 Abs. 1 lit. a^{bis}, Art. 8a Abs. 1 lit. b, Art. 9 Abs. 2 und schliesslich Art. 38b E-RPG, der die Pflicht zur Bezeichnung von funktionalen Räumen mittels obrigkeitlicher Keule (Androhung von Ersatzmassnahmen nach abgelaufener Frist) noch verstärkt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft wehrt sich gegen die unangemessene Pflicht der Bezeichnung solcher funktionalen Räume. Er unterstützt allerdings die Zusammenarbeit über Kantons- und Landesgrenzen hinaus, wo dies aus Sicht der Kantone und Regionen angezeigt ist. In diesem Sinne genügen Art. 2 E-RPG in Verbindung mit Art. 5b E-RPG vollumfänglich, wobei Art. 5b Abs. 2 E-RPG unterstützt werden könnte.

Die Ergänzung zu funktionalen Räumen insbesondere in Art. 1, Art. 8 Abs. 1 lit. und Art. 38b ERPG sind ersatzlos zu streichen, zumal Kantone funktionale Räume schon heute in ihren Richtplanungen bezeichnen können und dies teilweise auch bereits tun.

2.4 Kulturlandschutz / Fruchtfolgeflächen (FFF)

RPG1 war aus Sicht des Regierungsrats die richtige Antwort auf das Problem des steigenden Kulturlandverbrauchs. Die Umsetzung der Gesetzgebung ist jetzt Sache der Kantone (beispielsweise Trennung Siedlungsgebiet/Nichtsiedlungsgebiet; erhöhte Anforderungen zur baulichen Dichte im bestehenden Siedlungsgebiet). Ebenfalls Bestandteil von RPG1 ist Art. 30 Abs. 1bis RPV, wonach Fruchtfolgeflächen nur eingezont werden dürfen, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann und sichergestellt wird, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden. Die Konsumation von Fruchtfolgeflächen erfordert somit bereits heute ein Vorhaben von mindestens kantonalem Interesse.

RPG2 will nun das ackerfähige Kulturland integral und vor allem absolut schützen. Konkret entsprechen mit den vorgesehenen Bestimmungen die Fruchtfolgeflächen faktisch einer

Freihaltezone, die nur noch für übergeordnete Infrastrukturprojekte einer anderen Nutzung zugeordnet werden können. Auch wenn der Regierungsrat einen stärkeren Schutz der Fruchtfolgeflächen begrüsst, so er lehnt aber diesen absoluten Schutz auf Stufe Nutzungsplanung ab. Eine Konsumation von Fruchtfolgeflächen muss aus Sicht des Regierungsrats im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung grundsätzlich möglich bleiben. Als komplett abwegig – nicht zuletzt auch aufgrund des höheren Verwaltungsaufwands im Handling und im Falle des Schleifens von Gebäuden - beurteilt der Regierungsrat den Schutz der Fruchtfolgeflächen auf Ebene Baugesuch. Dies wird kategorisch abgelehnt; es ist insbesondere auch nicht Sache des Baupolizeirechts und der dafür eingesetzten Organisationseinheiten, Planung zu betreiben.

In Kantonen wie etwa dem Kanton Basel-Landschaft, wo die Fruchtfolgeflächen nach anerkannten Kriterien ausgeschieden wurden, ist die Kompensation zugegebenermassen nur schwer sicherzustellen, zumal nicht genügend Reserven vorhanden sind. Hier rücken Themen wie Bodenverbesserungsmassnahmen (Terrain) oder Massnahmen für die langfristige Bewirtschaftbarkeit (z.B. Erneuerung oder Erweiterung von Entwässerungsanlagen) in den Vordergrund. Nur selten können aber mit solchen Massnahmen neue FFF gleicher Qualität generiert werden. Aus diesem Grund ist (in der RPV) detaillierter festzulegen, was alles als Kompensationsmassnahme denkbar ist und in welchem Verhältnis Flächen schlechterer Qualität bei der Kompensation angerechnet werden können. Eine Anpassung der jetzigen Gesetzgebung ist nicht erforderlich. Vielmehr sollte von Seiten des Bundes überlegt werden, wie die notwendigen FFF gesamtschweizerisch so festgelegt werden können, ohne dass sie jede weitere kantonale Entwicklung hemmen, weil Ersatzflächen für allfällige Kompensationen von Einzonung kaum vorhanden sind.

2.5 Bundesplanungen und Infrastrukturen von nationalem Interesse

Bundesplanungen sowie das Verhältnis Bund-Kantone werden vorab neu in Art. 5a bis 5d E-RPG (Gemeinsame Planungen), Art. 9 E-RPG (Andere Grundlagen), Art. 11 Abs. 2 E-RPG (Genehmigung des Bundesrats) sowie Art. 13e E-RPG (Langfristige Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse) geregelt.

Der Regierungsrat unterstützt die Anpassungen in Art. 5a bis 5d E-RPG sowie von Art. 13e E-RPG. Insbesondere soll der Bund ein Instrument erhalten, um – ergänzend zu den heutigen Möglichkeiten des Sachplans des Bundes und der Spezialgesetzgebung – für bauliche Infrastrukturen von nationaler Bedeutung langfristig benötigte Räume mittels Freihaltung

(Einzonungs-/Aufzonungs-Erschliessungsverbot) sichern zu können. Zwar ist die Freihaltung im Kantonalen Richtplan nicht ausgeschlossen. Mit dem Sachplan aber können – im Gegensatz zum Richtplan – Räume auch parzellenscharf bezeichnet werden. Voraussetzung muss allerdings ein gut funktionierendes Mitwirkungsverfahren sein, welches seitens der Kantone echte Mitarbeit und optimale Lösungsfindungen zulässt.

Als absolut unnötig wird hingegen Art. 9 E-RPG (andere Grundlagen und Planungen) erachtet. Die Beachtung dieser Grundlagen erfolgt bereits heute, weshalb der Artikel ersatzlos gestrichen werden kann. Ebenfalls stellt sich der Regierungsrat gegen die Anpassung von Art. 11 Abs. 2 E-RPG, wonach Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich werden. Die Erfahrung der letzten Jahre zeigt, dass die Genehmigungsverfahren beim Bund im Durchschnitt gegen ein Jahr dauerten. Die Umsetzung von RPG1 sowie die seitens des Bundes angedachte Revision von RPG-2 wird zahlreiche Richtplananpassungen nach sich ziehen, sodass davon auszugehen ist, dass die Zeitspanne zwischen Richtplanbeschluss durch unseren Landrat und die Genehmigung durch den Bund noch grösser wird. Aus Gründen der Rechtssicherheit und mit Blick auf unsere Gemeinden ist dies für den Regierungsrat nicht tolerierbar, weshalb die bestehende Regelung beibehalten werden soll.

2.6 Bauten ausserhalb der Bauzonen

Während sich heute das gesamte Bauen ausserhalb Bauzone systematisch wenig logisch unter dem 3. Kapitel „Nutzungspläne“ findet und dabei zonenkonforme Bauten und Anlagen unter dem 1. Abschnitt „Zweck und Inhalt“ bzw. die Ausnahmetatbestände nach Art. 24 ff. RPG unter dem 2. Abschnitt „Wirkungen“ abgehandelt werden, versucht der E-RPG dem Gesetz eine neue Struktur zu verleihen. Dazu wurde ein neues 6. Kapitel „Bauen ausserhalb Bauzone“ eingeführt, welches unterteilt ist in „Allgemeine Bestimmungen“ (1. Abschnitt; Art. 23a und 23b E-RPG), „Bewilligungen für zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone“ (2. Abschnitt, Art. 23c -23f E-RPG) sowie „Ausnahmen ausserhalb der Bauzone“ (3. Abschnitt, Art. 24 -24f E-RPG). Grundsätzlich ist es zu begrüssen, dass das RPG, welches heute den über die Jahre vorangeschrittenen Prozess an neu eingeführten Bestimmungen widerspiegelt, in diesem Bereich frisch gegliedert werden soll. Die grobe Einteilung in die vorgenannten 3 Abschnitte erscheint dabei auch durchaus sinnvoll. Allerdings ist es insbesondere bezüglich des Abschnitts der zonenkonformen Bauten und Anlagen fragwürdig, ob mit der neuen Systematik eine bessere Übersichtlichkeit erzielt wird. Nachdem Art. 23c E-RPG die gesamte Palette an möglichen zonenkonformen Bauten und Anla-

gen aufzählt (wobei neu auch bäuerliche Nebenbetriebe mit einem engen sachlichen Zusammenhang darunter fallen), werden in Art. 23d und 23e E-RPG die zusätzlichen Anforderungen einerseits an Betriebsteile nach Art. 23c Abs. 2 E-RPG und andererseits an nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Art. 23c Abs. 2 lit. e E-RPG genannt. Art. 23d E-RPG setzt sich dabei aus verschiedensten Voraussetzungen zusammen, welche im heutigen RPG und der heutigen RPV spezifisch unter den jeweiligen Kategorien von zonenkonformen Bauten und Anlagen bzw. bezüglich bäuerlicher Nebenbetriebe geregelt werden. Neu soll ein Grossteil dieser spezifischen Voraussetzungen generell auf sämtliche Betriebsteile gemäss Art. 23c Abs. 2 E-RPG anwendbar sein. Nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebe werden dabei durch zusätzliche spezifische Voraussetzungen gemäss Art. 23e E-RPG ergänzt. Dieser Gesetzesaufbau ist wenig übersichtlich. Diese neu generell geltenden Voraussetzungen eignen sich nicht für sämtliche zonenkonforme Betriebsteile gemäss Art. 23c Abs. 2 E-RPG. Dies wird auch ersichtlich, indem für bäuerliche Nebenbetriebe eine weitere Bestimmung mit zusätzlichen Anforderungen notwendig wird. Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe werden damit zweifach mit zusätzlichen Anforderungen ergänzt, was die Übersichtlichkeit des Gesetzes erneut beeinträchtigt. Grundsätzlich wäre es wünschenswert, wenn die zahlreichen Ausnahmetatbestände inhaltlich vereinfacht würden, anstatt nun die zahlreichen spezifischen Voraussetzungen auf alle Tatbestände anwendbar zu erklären. Wenn jedoch inhaltlich keine Anpassungen gemacht werden sollen, ist immerhin zu fordern, dass die heutige Systematik bezüglich der spezifischen Bewilligungsvoraussetzungen für die verschiedenen Kategorien von zonenkonformen Bauten und Anlagen beibehalten wird, d.h. keine neuen Anforderungen in den einzelnen Kategorien eingeführt wird. Dass bäuerliche Nebenbetriebe mit engem sachlichem Bezug neu als zonenkonform gelten sollen, kann hingegen durchaus befürwortet werden. Die bäuerlichen Nebenbetriebe ohne engen sachlichen Bezug sind hingegen bei den Ausnahmebestimmungen zu belassen.

Was die Systematik des 3. Abschnitts betreffend Ausnahmen ausserhalb der Bauzone anbelangt, so ist die Einteilung in zwei Kategorien, nämlich Neubauten und -anlagen im Sinne von standortgebundenen Bauten und Anlagen sowie (Zweck-)Änderungen an bestehenden Bauten und Anlagen systematisch korrekt. Allerdings ist es bedauerndswert, dass diese Zweiteilung nicht auch mit der Nummerierung zum Ausdruck gebracht wird, ganz offensichtlich, da eine Verschiebung der heutigen Ausnahmetatbestände gemäss Art. 24a – 24e RPG zu bspw. Art. 25a – 25e E-RPG vermieden werden soll. Mit der Einführung des neuen allgemeinen Artikels für bestehende Bauten und Anlagen unter der Artikelnummer 24bis wird dieser Systematik nur ungenügend Rechnung getragen. Grundsätzlich wäre zu fragen, ob es systematisch nicht angebrachter wäre, Art. 24 RPG erst nach den übrigen Ausnahmetatbestän-

den aufzulisten, erweckt doch bereits die heutige Systematik fälschlicherweise den Eindruck, dass Art. 24 RPG als Grundtatbestand fungiert, obschon er gerade im Gegenteil erst zur Anwendung gelangt, wenn keine der anderen Ausnahmetatbestände erfüllt ist.

Zusammenfassend vertritt der Regierungsrat die Ansicht, dass die angestrebte RPG-Revision im Bereich der Bauten ausserhalb Bauzonen nicht die gewünschte Klarheit einer Neustrukturierung/Systematik der Tatbestände bringt. Wie die PPUK richtig anführt, hat der gewählte Ansatz einen gewichtigen Nachteil: Zu Bauten ausserhalb der Bauzone besteht eine umfassende Rechtsprechung. Dank dieser hat sich eine Praxis entwickelt, welche sich in den Kantonen eingespielt hat und umsetzbar ist. Durch die neue Gliederung und Formulierung wird dieses fragile System geschwächt: Der Aufwand, die alte Rechtsprechung so aufzuarbeiten, dass sie den neuen Bestimmungen zugeordnet werden kann, ist enorm und fällt immer wieder von neuem an. In der Regel sind deshalb solche Umformulierungen und neue Gliederungen gesetzgeberisch verpönt.

Gänzlich verworfen wird - wie oben bereits erwähnt - die Idee, schon im Bewilligungsprozess den Rückbau von Gebäuden mittels verwaltungsrechtlichen Vertrags sicherzustellen. Diese Regelung wird zu grossen wirtschaftlichen Unsicherheiten, bautechnischen und gestalterischen Fehlentwicklungen sowie grossem administrativem Zusatzaufwand führen. Die juristische und faktische Durchsetzung des Abbruchs bestehender Bauten ist erfahrungsgemäss ein langwieriger und aufwendiger Prozess unter Ausschöpfung des gesamten Rechtsmittelweges und endet nicht selten in einem Zwangsvollzugsverfahren.

3. Fragebogen des ARE

Gemäss Schreiben an die Kantone wird durch das Bundesamt für Raumplanung explizit gewünscht, sich insbesondere auch zu den im beigelegten Fragebogen gestellten Fragen zu äussern.

Kulturlandschutz

1.1 *Unterstützen Sie grundsätzlich den Schutz des ackerfähigen Kulturlandes (Fruchtfolgefleichen [FFF]) unabhängig von der Einhaltung des FFF-Mindestumfangs gemäss Beschluss des Bundesrats vom 8. April 1992 (sogenanntes FFF-Kontingent)?*

Ja

- 1.2 *Sind Sie mit der gewählten Strategie einverstanden, wonach beanspruchte FFF kompensiert werden müssen und von diesem Grundsatz nur wenige, klar umschriebene Ausnahmen zulässig sein sollen?*

Grundsätzlich sollen FFF allenfalls durch Böden mit schlechterer Bodenqualität kompensiert werden können, die Kompensation bei der Konsumation durch einzelne Bauten sieht der Regierungsrat nicht. Grundsätzlich muss eine Interessenabwägung zwischen allen Ansprüchen möglich bleiben.

Wir beantragen, dass der Sachplan so zu revidieren ist, dass die dem Kanton zugeordneten FFF in die Überlegungen zur allfälligen Baugebietserweiterung einbezogen werden können.

- 1.3 *Soll es für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs der Fruchtfolgefleichen genügen, dass eine Kompensation innerhalb des betroffenen Kantons nicht möglich ist? Oder soll für die Senkung des gesamtschweizerischen Mindestumfangs verlangt werden, dass auch überkantonale keine Kompensation möglich ist?*

Aus Optik Baselland eher gesamtschweizerische Reduktion, wenn innerkantonale Kompensation nicht möglich.

- 1.4 *Welcher Variante geben Sie den Vorzug, falls die Fruchtfolgefleichen künftig in einem Kanton den einzuhaltenden Mindestumfang unterschreiten?*

Hauptvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2

Variantenvorschlag zu Artikel 13d Absatz 2

Eigener Vorschlag: **Ist im Sachplan zu klären, Tendenz zu Variantenvorschlag**

Bauen ausserhalb Bauzone

- 2.1 *Dient die neue Systematik für die Vorschriften für das Bauen ausserhalb der Bauzonen der besseren Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Bestimmungen?*

Leider nur teilweise, wie oben ausgeführt. In der Summe aber überwiegen die Nachteile.

- 2.2 *Ist der Detaillierungsgrad der Vorschriften angemessen? Welche Aspekte könnten allenfalls auf Verordnungsebene geregelt werden?*

Nein

- 2.3 *Sind Sie damit einverstanden, dass die Zuständigkeit für die Anordnung der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands ausserhalb der Bauzonen einer kantonalen Behörde übertragen werden soll (Art. 25 Abs. 3)?*

Dieser Entscheid betrifft die Organisation und ist in der Kompetenz der Kantone. Der Regierungsrat lehnt zudem sämtliche Bestimmungen ab, die zu einem Mehraufwand führen.

Verkehrs- und Energieinfrastrukturen

- 3.1 *Unterstützen Sie grundsätzlich eine frühzeitige, ressourceneffiziente Freihaltung von Räumen für Infrastrukturen von nationalem Interesse (insbesondere in den Bereichen Verkehr und Energie)?*

Ja

- 3.2 *Sind Sie damit einverstanden, dass eine solche langfristige Freihaltung von Räumen mittels Sachplaneintrag (Art. 13e) vorgenommen wird?*

Falls nein, welche andere Strategie wäre Ihrer Meinung nach zielführender?

Ja

- 3.3 *Erachten Sie es als genügend, dass die koordinierte Nutzung des Untergrundes mittels eines Planungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 5) und bei Bedarf mittels Festlegungen im kantonalen Richtplan (Art. 8e) sichergestellt werden soll?*

Nein

Zusammenarbeit über Gemeinde-, Kantons- und Landesgrenzen und Staatsebenen hinweg

- 4.1 *Sind Sie damit einverstanden, dass Kantone in ihren Richtplänen so genannte funktionale Räume bezeichnen und entsprechende Massnahmen ergreifen sollen, der Bund jedoch nur subsidiär bei Kantonsgrenzen überschreitenden funktionalen Räumen tätig wird, falls die betreffenden Kantone fünf Jahre lang nichts unternehmen (Art. 8 Abs. 1 Bst. a^{bis} sowie Art. 38b)?*

Nein. Die Obrigkeitskeule (Ersatzmassnahme auf Kantonskosten) wird ebenso abgelehnt wie die Pflicht zur Ausscheidung und Bezeichnung von funktionalen Räumen.

4.2 *Sind Sie damit einverstanden, dass die verschiedenen Staatsebenen zusammen eine Raumentwicklungsstrategie Schweiz erarbeiten, diese bei Bedarf konkretisieren und bei ihren eigenen Planungen beachten sollen (Art. 5a und Art. 5b, Art. 9 Bst. a)?*

Ja.

4.3 *Erachten Sie den in Artikel 4a Absatz 2 umschriebenen Umfang der Berichterstattung des Bundesrats (räumliche Entwicklung der Schweiz, Planungen des Bundes mit erheblicher Raumwirksamkeit samt deren Umsetzung) als genügend? Oder soll der Bundesrat auch eigens über wichtige Bauvorhaben informieren?*

Der Bundesrat soll über eigene wichtige Bauvorhaben informieren, zumal solche Vorhaben meist FFF oder Waldflächen tangieren.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der Regierungsrat die Vorlage als Ganzes ablehnt. Für die Vorlage RPG2 ist kein dringender Revisionsbedarf ausgewiesen. Die Vorlage ist konzeptionell unausgereift und nicht stringent. Sie geht zu wenig auf die kantonalen Anliegen ein und geht weit über eine Rahmengesetzgebung hinaus. Zudem greift sie in die bundesrechtlich geschützte Planungshoheit der Kantone ein

Wir hoffen, sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit unserer Stellungnahme dienen zu können und danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

Liestal, 05. Mai 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:
Reber

der Landschreiber:
Vetter